

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 218/80

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Georg Adam B [REDACTED] ,

K [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED]. R [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. jur. [REDACTED] -

g e g e n

die am 10. Juli 1980 verstorbene

Martha B [REDACTED] ,

K [REDACTED]-L [REDACTED]-Straße [REDACTED], L [REDACTED]. R [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dres. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter
Rottmüller, Dehner, Dr. Schmidt-Kessel und Dr. Zopfs
am 22. Januar 1981

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Aussetzung
des Verfahrens anzuordnen, wird zurück-
gewiesen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat gegen das seine Berufung zurückweisende
Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken
vom 28. Mai 1980 am 1. Juli 1980 rechtzeitig Revision ein-
gelegt. Am 10. Juli 1980 ist die Revisionsbeklagte verstorben,
bevor für sie ein Prozeßbevollmächtigter für die Revisions-
instanz bestellt worden war. Nach Eingang der Revisions-
begründung beantragt der Kläger nunmehr, das Verfahren gemäß
§ 246 ZPO auszusetzen, da die Erbfolge noch nicht geklärt
sei.

Einer Aussetzung des Verfahrens gemäß § 246 ZPO be-
darf es nicht. Das Verfahren ist ohnehin schon seit dem
10. Juli 1980 durch den Tod der Beklagten und Revisions-
beklagten gemäß § 239 ZPO unterbrochen. Verstirbt der

- 3 -

Revisionsbeklagte - wie hier -, bevor für ihn ein Prozeßbevollmächtigter für die Revisionsinstanz bestellt ist, so tritt eine Unterbrechung des Verfahrens nach § 239 ZPO ein, weil der Revisionsbeklagte in der Revisionsinstanz nicht durch die Prozeßbevollmächtigten des ersten und zweiten Rechtszuges im Sinne von § 246 ZPO vertreten werden kann (RGZ 71, 155; BGHZ 2, 227; für den Fall des Todes nach Mandatsniederlegung durch den schon für die Instanz bestellten Anwalt BGHZ 43, 135).

Dr. Hoegen

Dr. Zopfs



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

